

Sozialstiftung Köpenick
Geschäftsführung



Jahresbericht 2021 der Geschäftsführung

Über die Erfüllung des Stiftungszwecks, Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren¹ sowie für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen zu betreiben sowie weitere Angebote für diesen Personenkreis zu erbringen, wird im Folgenden für das Jahr **2021** berichtet.

Inhalt

1. Seniorenzentrum Köpenick (SZ).....	1
2. Kurzzeitpflege Werlseestraße (KUP).....	3
3. Ambulanter Hospizdienst Friedrichshagen (AHD)	5
4. Häuser Mentzelstraße und Ahornallee	5
5. SpreeTakt - BFB Spindlersfeld	7
6. ServiceWohnen Niebergallstraße	8
7. Betreutes Einzelwohnen (BEW)	9
8. Geschäftsführung	9
9. Kuratoriumstätigkeit.....	11

1. Seniorenzentrum Köpenick (SZ)

Das Seniorenzentrum Köpenick ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, in der gemäß SGB XI Senior*innen der Pflegegrade 2 bis 5 in 15 Wohnbereichen rund um die Uhr gepflegt und betreut werden. Es stehen in insgesamt drei Häusern 390 Plätze zur Verfügung, davon 50 Plätze für mobile, erheblich verhaltensauffällige Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz (gerontopsychiatrische Fachpflege).

Die Belegung im Seniorenzentrum Köpenick stand wie 2020 auch 2021 unter dem Einfluss der Coronapandemie. Die kumulierte durchschnittliche Belegung betrug 2021 96,4 % und lag damit 1,4 % unter dem Soll. Vereinzelt Ausbruchsgeschehen in allen Häusern waren Aufnahmehindernisse. Anders als im Vorjahr konnte aber auf längerfristige Aufnahmeeinschränkungen verzichtet werden. Anzumerken ist die um 21 % gegenüber Vorjahr gestiegene Fluktuationsquote. Wie in den vergangenen Jahren bewährte sich das konsequente Belegungsmanagement. Der jeweils entstandene Nachbelegungsstau konnte dennoch und trotz großer Anstrengungen nicht komplett aufgearbeitet werden. Das Aufnahme-prozedere entsprach dabei den gesteigerten Hygieneanforderungen.

¹ Für allgemeine Personenbezeichnungen oder die Bezeichnung gemischter Gruppen wird im Weiteren gelegentlich ein Genus verwendet. Gleichwohl sind in allen Fällen auch selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.



Hausintern waren alle Voraussetzungen geschaffen, um die als erforderlich angesehene Anpassung der Pflegegrade zu realisieren. Es gelang eine sehr gute Vorbereitung der Begutachtungen und Qualität der pflegefachlichen Dokumentation. Trotz des sachgerechten Pflegegradmanagements konnten die Pflegegrade unserer Bewohner*innen in 2021 nur bedingt den Pflegebedarfen angepasst werden. Hindernisse bestanden darin, dass der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg eine erhebliche Anzahl von Begutachtungen nicht einmal annähernd den gesetzlichen Regelungen entsprechend, also deutlich zeitverzögert realisierte.

Die Vergütungsvereinbarung für 2021 mit den Pflegekassen und der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (Sozialhilfeträger) war erneut das Ergebnis langwieriger und detaillierter Einzelverhandlungen. Dabei wurde die Entwicklung der Kosten differenziert pro Kostenbestandteil betrachtet und verhandelt. Das erreichte Ergebnis entsprach schlussendlich in weiten Teilen dem Antrag der Sozialstiftung Köpenick.

Die Pflegevergütung stieg in 2021 um 2,32 € pro Tag, der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) betrug im Seniorenzentrum monatlich 1.097,73 € gegenüber 1.027,15 € in 2020.

Die investiven Aufwendungen betrugen unverändert im Haus 1 für Einbettzimmer 4,74 €, im Haus 2 für Einbettzimmer 4,03 € und für Zweibettzimmer 3,35 € sowie im Haus 3 4,99 € pro Belegungstag.

Die bereits in den Vorjahren begonnene Altenpflegeausbildung wurde weiter durchgeführt; die Refinanzierung erfolgte über die Anrechnung auf den Pflegeschlüssel. Die Ausbildungsumlage für die Ausbildung zur Pflegefachperson (sog. generalistische Ausbildung) betrug 2,54 € tgl.

Auch 2021 wirkte sich der branchenübergreifende und bundesweite Arbeitskräfte- und insb. Fachkräftemangel auf das Seniorenzentrum Köpenick aus. Es bestand ganzjährig die Schwierigkeit, offene Fachkraftstellen zeitnah und komplett zu besetzen. Die gegenüber den Vorjahren nochmals verstärkte Ausbildung und die unterschiedlichen Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeiterinnen führten dazu, dass die Anzahl des nötigen Personals jederzeit vorgehalten und schrittweise auch der Anteil der Pflegefachkräfte an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte wieder erhöht werden konnten.

Da die aufwändigen Maßnahmen zur Personalgewinnung von Pflegefachkräften weiterhin nicht zu einem vollumfänglichen Ergebnis führten, wurde die Entscheidung beibehalten, mehr Pflegeassistentinnen zu beschäftigen, als vorgesehen.

Nicht zu kompensierende Ausfälle der Mitarbeiterinnen führten zum Einsatz von Leasingkräften. Die Ausgaben für Leiharbeitskräfte waren jedoch im Jahresverlauf 2021 rückläufig und betrugen insgesamt 336 T€ (Vorjahr 443 T€). Zurückzuführen ist dies auf den gelungenen Stellenaufbau, das bessere Personalmanagement sowie die verbesserte Gesundheitsquote.



Die 2020 für das Seniorenzentrum umgesetzte neue Leitungsstruktur hat sich bewährt. Die Entscheidungsprozesse erfolgen effektiver, es besteht eine größere Klarheit der aufgabenbezogenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Die Qualität der Leitungs- und Führungsprozesse wurde verbessert; die Zufriedenheit von Bewohner*innen und Mitarbeiterinnen ist gestiegen.

Das Seniorenzentrum erhöhte die Anzahl der Auszubildenden pro Ausbildungsjahr in der generalistischen Ausbildung auf zehn Personen.

Um die Qualität der Ausbildung hochzuhalten und zugleich die Bindung der Auszubildenden an die Sozialstiftung Köpenick zu gewährleisten, wurden die Strukturen und Prozesse zur Umsetzung der praktischen Ausbildung regelmäßigen Überprüfungen unterzogen. Die als zweckmäßig angesehene Schlussfolgerung bestand darin, das unterstützende Personal auszuweiten. So wurde die Stelle einer hauptamtlichen Praxisanleitung geschaffen. Diese begleitet die knapp 20 weiteren Praxisanleiter*innen in der Umsetzung der praktischen Ausbildung.

Eine große Herausforderung ist weiterhin die Planung und Koordination der Praxis-Fremdeinsätze von Auszubildenden anderer Einrichtungen in der Sozialstiftung Köpenick. Wir bieten verschiedene Praxiseinsatzplätze: in der stationären Pflege, der Gerontopsychiatrie und des Hospizdienstes.

Am 02.07.2021 erfolgte eine unangemeldete Prüfung durch die Heimaufsicht. Es wurden keine Mängel im Sinne des WTG (Wohn- und Teilhabegesetz Berlin) festgestellt.

Dem Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg (MD BB) ist aufgegeben worden, mit einem gesetzlich modifizierten Prüfverfahren die Einrichtungen hinsichtlich der Pflegeleistungen zu überprüfen. Die Prüfung erfolgte am 08./09.06.2021. Die Vorbereitungen auf das Prüfverfahren und die dabei verwendeten neuen Prüfrichtlinien waren innerhalb des Hauses realisiert. Die benötigten Unterlagen wurden erstellt und für die Prüfungssituation vorgehalten. Alle erforderlichen Listen und Statistiken waren zu jeder Zeit abrufbar. Hinsichtlich der Ergebnisqualität wurden Abweichungen vom angestrebten Optimum festgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden durch das Seniorenzentrum Köpenick umgehend ergriffen.

Auch 2021 bestand eine vorrangige Aufgabe darin, die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen. Der Pandemie-Krisen- und -Planungsstab der Sozialstiftung Köpenick, in der das Seniorenzentrum wie die anderen Einrichtungen maßgeblich vertreten ist, funktionierte reibungslos. Wöchentlich mindestens einmal fand dieser Stab zusammen. Die Mitarbeiterinnen wurden wöchentlich und teils mehrfach sowie substantiell über die anstehenden Maßnahmen zum Hygienemanagement, zur Besuchssteuerung und dergleichen informiert. Der Rückmeldungen seitens des Bezirksamts und der Heimaufsicht bestätigen, dass die entsprechenden Maßnahmen angemessen und vor allem wirksam waren. Das Ausbruchsgeschehen ist in 2021 immer auf Einzelfälle beschränkt gewesen, weil durch die entsprechenden Gegenmaßnahmen sofort weitere Ansteckungen verhindert wurden.



2. Kurzzeitpflege Werlseestraße (KUP)

Die Kurzzeitpflege verfügt über 16 Plätze. Sie ist eine dauerhafte und spezialisierte stationäre Einrichtung für Leistungen der Krankenpflege (§ 39 c SGB V) und der Pflege (Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege gemäß § 39 und §42 SGB XI).

Die Kurzzeitpflege konnte ihr Angebot im Berichtszeitraum insgesamt 258 Gästen zur Verfügung stellen. Die Einrichtung war damit mit 87,4 % belegt. Die Auslastung ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Covid-19-Pandemie sowie aufgrund betrieblicher Festlegungen (s.u.) geringer ausgefallen, als in den Vorjahren.

Die Verteilung auf die verschiedenen Leistungsangebote (Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Post-akutpflege) entsprach weitgehend den bis 2020 erlebten Gegebenheiten.

Die Pflegevergütungen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Die Ausbildung einer Person zur Pflegefachkraft wurde fortgesetzt. Die dafür anfallende Ausbildungs-umlage stieg von 2,63 € € auf 4,12 € tgl.

Die Kurzzeitpflege Werlseestraße ist gemäß gesetzlicher Vorgaben an der Finanzierung der neuen generalistischen Ausbildung beteiligt. Die dafür durch die Gäste zu zahlende Umlage betrug 3,82 € tgl. die Investitionskosten blieben ebenfalls unverändert und betrugen 6,57 € pro Belegungstag.

Die besondere Herausforderung bestand in der Kurzzeitpflege in 2021 in Folgendem: Das lange Jahre gut funktionierende Team wurde plötzlich instabil. Mitarbeiterinnen verließen das Haus, andere baten um Versetzung. Nicht zu kompensierende Ausfälle der Mitarbeiterinnen führten zum Einsatz von Leasingkräften. Die Ausgaben hierfür betrugen im Jahr 2021 insgesamt 210 T€ (Vorjahr 21 T€). Die Stabilisierung des Teams der Kurzzeitpflege, der - nur bedingt erfolgreiche - Zugewinn neuen Personals und dessen Integration ins Team, die durch die Geschäftsführung festgelegte personelle Stärkung der Leitung waren neben der Sicherung der alltäglichen Qualität besonders im Blickfeld. Daran wird auch 2022 intensiv weitergearbeitet werden.

Es bleibt weiterhin ein vorrangiges Ziel, mit den Maßnahmen der Kurzzeitpflege die Rückkehr der Gäste in den eigenen Haushalt zu erreichen. 2021 konnten 131 Gäste in die Häuslichkeit entlassen werden. Sie und deren Angehörige wurden darin unterstützt, die häusliche Pflege möglichst aufrechtzuerhalten. Ist ein Umzug in die Häuslichkeit nicht möglich, unterstützt die Kurzzeitpflege auch Entlassungen in vollstationäre Einrichtungen und Wohngruppen. Jedes Jahr erfolgt ein Anteil an Umzügen unserer Pflegegäste in das Seniorenzentrum Köpenick. 2021 wurde dies 32 Pflegegästen auf deren Wunsch ermöglicht.



Die in der Vergangenheit obligatorischen Überprüfungen durch den Medizinischen Dienst sowie die Heimaufsicht fanden nicht statt.

Die im Textabschnitt zum Seniorenzentrum Köpenick dargestellten Maßnahmen des Hygienemanagements zur Corona-Pandemie-Bewältigung (z.B. Mitwirkung im Corona-Pandemie- bzw. Planungsstab) wurden in enger Kooperation mit allen anderen Organisationseinheiten mitgestaltet und umgesetzt. In diesem Zuge ist auch die gute Zusammenarbeit mit insbesondere dem Gesundheitsamt Treptow-Köpenick sowie der Heimaufsicht positiv zu erwähnen.

3. Ambulanter Hospizdienst Friedrichshagen (AHD)

Der Ambulante Hospizdienst Friedrichshagen hilft Menschen, trotz schwerer Krankheit, Gebrechen und bevorstehendem Tod in Würde zu leben. Die betroffenen Personen sowie Angehörige werden auf Wunsch unterstützt, die damit verbundenen besonderen Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen sowie Abschied zu nehmen.

Erfreulicherweise konnte die Anzahl der Begleitungen - trotz der Corona-Pandemie - beinahe im üblichen Umfang realisiert werden: Es wurden 395 Begleitungen durchgeführt, davon 220 im Jahr 2021 neu begonnen und 196 abgeschlossen. Ende 2021 waren 116 Ehrenamtliche im Hospizdienst aktiv.

Auch der Ambulante Hospizdienst hatte die Aufgabe, sich mit der pandemischen Corona-Lage zu befassen. Beispielsweise waren die Begleitungen im kooperierenden Krankenhaus in Köpenick für sehr lange Zeit für Ehrenamtliche, zeitweise auch für die hauptberuflichen Koordinatorinnen des AHD nicht möglich. Damit konnte dort die Zahl der Begleitungen nicht im gewünschten Maße realisiert werden. Die Begleitungen in den stiftungsinternen Einrichtungen dagegen, insbesondere im Seniorenzentrum Köpenick und der Kurzzeitpflege Werlseestraße, erfolgten das gesamte Jahr unbeschränkt.

15 Menschen konnten den Kurs für Ehrenamtliche im Hospizdienst erfolgreich abschließen. Dies erfreut auch deshalb, da es erneut gelang, trotz der Corona-Pandemie die Bildungsmaßnahme in Präsenz und teils per Videokonferenz zu realisieren.

Die geplanten öffentlichen Veranstaltungen, die den Hospizgedanken und die AHD-Angebote bekannt machen sollten, wurden im kleinen Rahmen wieder angeboten. So konnte auch der „Letzte Hilfe Kurs“ mit angepasster Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die für die ehrenamtlichen Begleiterinnen notwendigen Supervisions- und Gemeinschaftstreffen wurden sorgfältig gepflegt. Obwohl nicht alle geplanten Maßnahmen wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen stattfinden konnten, war diese Art von Normalität doch sehr hilfreich für die Arbeit und Bindung.



4. Häuser Mentzelstraße und Ahornallee

Im Haus Mentzelstraße leben in zwei Häusern insgesamt 50 Menschen mit geistiger Behinderung. Das Haus Ahornallee bietet 25 Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen einen Wohnort, an dem sie umfassende Unterstützungsmöglichkeiten erhalten. Die Begleitung erfolgt rund-um-die-Uhr. Für das Haus Ahornallee ergab sich eine Belegungsquote von 94,7 %; damit wurde die geplante Belegung von 98% nicht erreicht. Im Haus Mentzelstraße wurde folgende Belegung realisiert: 99,11 % (Plan 98%). Die Geschäftsführung hatte bereits für das Jahr 2020 entschieden, die Vergütungen der Assistenzleistungen für beide Wohneinrichtungen auf den Grundlagen des Beschlusses Nr. 2/2019 der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) anzupassen. Somit wurden diese in 2021 um 3,5 % pauschal fortgeschrieben. Die Entgelte für die Wohnraumkosten und für die Sachleistungen aus WBVG-Verträgen blieben unverändert.

Die Heimaufsicht nahm in 2021 die Regelprüfungen nach WTG wieder auf. Der Termin am 16.11.2021 verlief ohne Beanstandungen. Im Rahmen der Corona-Pandemie gab es anlassbezogen (erwartete oder bestätigte Infektionen, Vergewisserung zur Umsetzung der Gesetze) wiederholte Kontakte.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben überprüfte die Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes von Bundesfreiwilligen am Standort Spindlersfeld am 20.04.2021. Die Prüfung erfolgte ohne Beanstandungen.

Die gesetzlich vorgesehenen Veränderungen gemäß Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden Corona-bedingt weiterhin nicht im ursprünglich geplanten Umfang umgesetzt. Allerdings wurde mit kurzer Ankündigung seitens des Landes Berlin das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) für Neubegutachtungen von Leistungen für Menschenveränderungen formal in Kraft gesetzt. Die praktische Umsetzung wich von den Planungen allerdings ab.

Der Schwerpunkt der fachlichen Fortbildung der Betreuungskräfte blieb weiter bestehen: ICF², Realisierung und Dokumentation personenzentrierter Leistungen.

Die landesweit festzustellende Lücke an Personal für die Eingliederungshilfe wirkte sich in 2021 auch auf die besonderen Wohnformen aus. Nur ein Teil der Personen, die aus unterschiedlichen persönlichen Gründen die Stiftung verlassen haben, konnte ersetzt werden. Ende des Jahres bestand trotz aller Bemühungen eine Unterdeckung der Personalbesetzung, die mit Leiharbeit geschlossen werden musste.

Das Projekt zum Ersatzbau Ahornallee wurde in Angriff genommen. Erstellt wurde ein fachliches Konzept, die Optionen zur Bebauung des Standorts geprüft und erste Grundrisse entworfen. Die gegründete Steuerungsgruppe tagte mehrmals; die Ergebnisse wurden im Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium beauftragte die Geschäftsführung mit der weiteren Konkretisierung in 2022.

ICF = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO



Die tägliche Leistungserbringung entsprechend den Konzeptionen beider Häuser wurde wie bereits in 2020 auch im Folgejahr wesentlich durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Erfreulich war, dass überwiegend der bekannte Alltag schrittweise zurückkehren konnte. Die Bewohner*innen nahmen wieder am Arbeitsleben bzw. den tagesstrukturierenden Maßnahmen teil. Treffen auf den Wohnbereichen waren wieder möglich. Aufgrund der verschiedenen Entwicklungen der Corona-Pandemie waren die pädagogischen Maßnahmen und die organisatorischen Gegebenheiten (z.B. Personaleinsatz) dennoch immer wieder den neuen Gegebenheiten neu anzupassen.

Erfreulich war auch 2021 die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den Haus- und Fachärzten zur gesundheitlichen Versorgung von Bewohner*innen. So konnten Überprüfungen von positiven Schnelltests durch PCR-Tests unkompliziert erfolgen; die Impfungen der Bewohner*innen gegen Co-vid-19 erfolgten termingerecht. Ebenfalls hilfreich war die Unterstützung des Landes Berlin, das ein mobiles Testteam mehrere Wochen dem Standort zur Unterstützung zur Verfügung stellte.

Der am Standort Ahornallee und Mentzelstraße vorhandene Corona-Pandemie- bzw. -Planungsstab als Teil der Krisenstruktur der Sozialstiftung Köpenick befasste sich mindestens einmal pro Woche mit Entwicklungen der Pandemie und notwendigen Reaktionen. Sehr erfreulich ist, dass in 2021 Infektionen mit C19 nur äußerst selten festgestellt werden mussten und weitergehende Ansteckungen komplett vermieden werden konnten.

Die Kooperation mit den Bewohnervertreter*innen war immer wieder zu aktivieren. Positiv ist deshalb, dass für den Bewohner*innen Beirat der Mentzelstraße eine neue ehrenamtliche Assistenzperson gefunden werden konnte.

Hinsichtlich der Kooperation mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuer*innen der Bewohner*innen bestanden auch in diesem Jahr besondere Herausforderungen. Diese Personen mussten regelmäßig über Veränderungen der Besuchs- und Umgangsregeln informiert werden; es waren Zustimmungen zu Testungen und Impfungen einzuholen. Insgesamt lässt sich sehr positiv feststellen: Die Zusammenarbeit hat in hervorragender Weise funktioniert.

An der Fachgruppe Teilhabe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes wurde über digitale Medien mitgewirkt. Der Vertreter des Standortes im bezirklichen Teilhabebeirat (Stellvertreterfunktion) nahm seine Funktion wahr.

5. SpreeTakt - BFB Spindlersfeld

Der Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB) verfügt über eine Kapazität von 27 Plätzen für Menschen mit schweren Behinderungen und höherem Assistenzbedarf. Er bietet ein auf deren individuelle Bedürfnisse bezogenes Teilhabe-Angebot der Beschäftigung und Förderung. Am 18.08.2021 feierte SpreeTakt sein 10-jähriges Bestehen.

Die Vergütungen wurden analog zu den besonderen Wohnformen für das Jahr 2021 pauschal fortgeschrieben.



Die Besetzung der Teilnehmerplätze lag 2021 bei 101,7 %. Im Dezember 2021 nahmen 14 Teilnehmerinnen das Angebot in Vollzeit, 14 in Teilzeit wahr. Die Akquise neuer Teilnehmerinnen gelang auch 2021.

Die Fachkraftquote lag bei knapp 95 %. Das Team blieb in seiner Zusammensetzung erneut stabil (keine Mitarbeiterinnenabgänge). Die Stelle Begleitender Dienst konnte erfolgreich besetzt werden. Eine wesentliche Grundlage für die Beantragung der Fortsetzung der Kostenübernahmen sind die Berichte des Leistungsanbieters, hier also SpreeTakt, zu den erbrachten Leistungen und den beobachteten Entwicklungen bei den betreuten Personen einschließlich Zuarbeiten zur Teilhabebedarfsermittlung sowie zur Teilhabeplanung. Im Zuge der Umsetzung des BTHG hatte ein Teil der bezirklichen Bezirksamter entschieden, die Kostenübernahmen für BFB(TS)-Leistungen auf den 31. Dezember des Kalenderjahres festzulegen. Im Vergleich zu den Vorjahren war damit eine massive Bündelung der Berichterstattung zu diesem einen Stichtag erforderlich.

Bezüglich des im Rahmen der Umsetzung des BTHG neu eingeführten Gesamtplanverfahrens nahmen Mitarbeiterinnen an speziellen Fortbildungen teil.

Erneut fand eine mehrtägige Fortbildung unter Beteiligung sowohl von Teilnehmerinnen als auch Mitarbeiter*innen statt. Die angestrebte Partizipation wurde damit verstärkt.

Auch dieses Jahr ist es während der Corona-Pandemie unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung von Covid-19-Infektionen gelungen, Teilhabebedarfe zu decken. Je nach landesweiter Infektionslage mussten befristet für einzelne Personen die Leistungen abweichend vom Leistungsbescheid erbracht werden. Die modifizierte Leistungserbringung wurde gegenüber den Teilhabefachdiensten mit monatlichen individuellen Dokumentationsnachweisen belegt.

In Einzelfällen wurde BFB-Personal einrichtungsübergreifend in den Häusern Ahornallee und Mentzelstraße eingesetzt und trug dort zur Entlastung bei.

Die Pandemie war auch in 2021 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kommunikation und betriebliche Organisation eine deutliche Herausforderung. Insgesamt wird eingeschätzt, dass der Informationsfluss zu den Teilnehmer*innen, Angehörigen und Betreuer*innen sowie den Teilhabefachdiensten in einem geeigneten Maße und die Zusammenarbeit mit ihnen in einer kooperativen Form erfolgt sind. Hinsichtlich der Leistungserbringung war wiederholt die Neuorganisation von Strukturen, Abläufen und Angeboten erforderlich (Wechsel zwischen mehr individueller und gemeinsamer Betreuung, Anpassung der Inhalte und Raumnutzung usw.).

Das BFB arbeitet aktiv im standortbezogenen Pandemiestab mit. Es werden die regelmäßigen und anlassbezogenen PoC-Testungen für Teilnehmer*innen, Mitarbeiter*innen und für Besucher*innen gewährleistet. Für die externen Teilnehmer*innen konnten die vorgesehenen Impfungen durch Unterstützung des BFB realisiert werden.



6. ServiceWohnen Niebergallstraße

Das Angebot ServiceWohnen in der Niebergallstraße richtet sich an Senior*innen, die selbständig wohnen können, nur in wenigen Alltagssituationen Unterstützung benötigen und i.d.R. keinen bzw. einen geringen Pflegebedarf aufweisen. Die betreuten Wohnungen bieten ein barrierefreies Wohnumfeld und verschiedene abrufbare Hilfsdienste an. Dazu gehören z.B. ein Hausnotruf, die Unterstützung bei der Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, die Information und Begleitung in Behördenangelegenheiten, die Organisation von gemeinsamen Aktivitäten der Mieter. Die Wohnungen in der Niebergallstraße konnten auch in diesem Jahr wieder komplett vermietet werden. Die Auslastung lag damit erneut über den Planwerten.

Die ergänzend zum Wohnen bereitgestellten Serviceleistungen werden gut angenommen. Die Zufriedenheit der Mieterinnen und Mieter ist groß. Die Wohngemeinschaft fungiert und funktioniert als solche. Trotz der notwendigen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist die Begleitung und Unterstützung der Bewohnenden nie abgebrochen. Soweit es möglich war, wurden Treffs und Aktivitäten auch durch die Sozialstiftung Köpenick organisiert und begleitet.

7. Betreutes Einzelwohnen (BEW)

In Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft degewo werden die Mieterinnen und Mieter in der Rudower Straße 47 in der Kölnischen Vorstadt durch die Sozialstiftung Köpenick begleitet. Einem Teil der in dem Haus wohnenden Personen wird das Angebot des Betreuten Einzelwohnens (BEW) der Eingliederungshilfe zuteil. Für das BEW sind zehn zu Betreuende vereinbart, die in ihrer eigentlichen Häuslichkeit sowie in der Stützpunktwohnung in der Rudower Straße begleitet werden.

Die Vergütungen wurden analog zu den besonderen Wohnformen für das Jahr 2021 pauschal fortgeschrieben.

In diesem Jahr wurden durchschnittlich fünf Personen begleitet. Der wesentliche Hinderungsgrund für die Ausweitung der Anzahl der zu betreuenden Personen ist in der Corona-Pandemie zu sehen. Die Öffentlichkeitsarbeit lief ins Leere, die Kontaktaufnahme zu interessierten Personen oder Institutionen war nur sehr eingeschränkt möglich, angebahnte Kontakte wurden immer wieder unterbrochen.

2021 gelang es nach anfänglichen Schwierigkeiten zunehmend, Stabilität in das betreuende Team zu bringen. Die Unterstützung aus dem Haus Mentzelstraße konnte schrittweise abgebaut werden. Auch wenn hier vorübergehend Entspannung eingetreten ist, wurde deutlich, dass eine Personalaufstockung aufgrund des Fachkräfte-Personalmangels in diesem Sektor nur sehr bedingt möglich sein wird.

Das sehr unbefriedigende Betriebsergebnis führte zur Detailoptimierung der Personalsteuerung sowie der Vorbereitung der Intensivierung der Akquise - trotz Corona.



8. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nahm die ihr gemäß Satzung und Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben umfassend und fristgerecht wahr. Alle für die Beschlussfassung im Kuratorium benötigten Vorlagen wurden fristgerecht und ordnungsgemäß vorgelegt, unter anderem der Jahresabschluss 2020, der Jahresbericht 2020 sowie der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022.

Regelmäßig berichtet die Geschäftsführung dem Kuratorium über die Entwicklungen im Unternehmen. Es gab Informationen zu den Entwicklungen im Rahmen des Risikomanagements sowie Abstimmungen hinsichtlich grundlegender Weichenstellungen. Besonderes Augenmerk u.a. in der Wirtschaftsprüfung wurde auf die Sicherheit der im Unternehmen verwendeten Software gelegt.

Die betriebswirtschaftliche Stabilität der Einrichtungen und der Stiftung insgesamt sind Gegenstand des planmäßigen und regelmäßigen Controllings seitens der Geschäftsführung und der jeweiligen Leitungen. Im Jahr 2021 wurden die betriebswirtschaftlichen Erwartungen für die Sozialstiftung insgesamt und in den meisten Einrichtungen übertroffen. Für die Einrichtungen mit unbefriedigenden Entwicklungen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht (BEW, Kurzzeitpflege) wurden detaillierte Maßnahmepläne entwickelt und in Gang gesetzt.

Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Sozialstiftung Köpenick ist die Auslastung der jeweiligen Einrichtungen. Diese weisen weiterhin ein hohes Niveau der Akquise und Belegungssteuerung auf. Das führt zu sehr guten Auslastungszahlen, auch wenn nicht in jeder Einrichtung die angestrebten Auslastungsquoten erreicht werden konnten. Zu den Details siehe die Abschnitte vorab.

Weiterhin relevant für den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen ist die Absicherung der Finanzierung der zu erbringenden Leistungen. Die Vergütungen für die unsererseits erbrachten Leistungen sind grundsätzlich ausreichend, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Angebote und Einrichtungen zu realisieren.

Die betriebswirtschaftliche Betrachtung der Sozialstiftung Köpenick kann in 2021 nicht ohne den sogenannten Corona-Rettungsschirm gemäß Infektionsschutzverordnung u.dgl. diskutiert werden. Die seitens der Bundesrepublik vorgesehenen und mit der Landesregierung vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen halfen, u.a. um die festzustellende Corona-bedingte Minderbelegung (insbesondere im Seniorenzentrum Köpenick), die notwendige Einschränkung von Leistungen (z.B. BFB) abzufedern. Die weitgehende Finanzierung der deutlich über das mit den Vergütungen abgedeckte Maß an Kosten für Hygienemaßnahmen gegen Covid-19 verhinderte eine zusätzliche Belastung der für die Angebote vorzusehenden Budgets.

Das Instandsetzungs- und Investitionsvolumen der Stiftung war trotz Corona auch 2021 hoch. Die Erweiterung der Brandmeldeanlage wurde nun komplett abgeschlossen, die Erneuerung von Bewohnerzimmern, Aufenthaltsräumen und Küchen in beinahe allen Einrichtungen realisiert.



Die nun auch für die Sozialstiftung Köpenick seit Jahren festzustellenden Auswirkungen der Lücken auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere der Fachkräfte für die Pflege und die Eingehungshilfe, werden weiterhin auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht deutlich. Die Notwendigkeit, auf externes Personal, sogenannte Leiharbeits- bzw. Leasingkräfte, zurückzugreifen, führte zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die konkreten Aufwendungen verteilen sich unterschiedlich auf die Einrichtungen, je nach Entwicklung des Personals. Während das Seniorenzentrum Köpenick tendenziell die entsprechenden Kosten reduzieren kann, ist ein Anstieg der Leasingkosten in anderen Einrichtungen festzustellen (besondere Wohnformen, Kurzzeitpflege). Da es sich hierbei um einen erheblichen Kostenblock handelt, sind Maßnahmen zur internen Genehmigung und des Controllings detailliert festgelegt und werden angewendet. Weiterhin wird es als zwingend notwendig und hilfreich angesehen, der Abwanderung von Fachkräften in die Leiharbeit auch durch gesetzliche Regelungen entgegenzuwirken.

Das seit 2017 bestehende Organisationsentwicklungsprojekt „Morgen“ führte in 2022 zum Abschluss der nächsten Etappe: Die Umsetzung der neuen Webseite wurde abgeschlossen, das Karriere-Portal integriert. Die Arbeit an der Außendarstellung wurde an anderer Stelle ebenfalls fortgesetzt, z.B. durch die Entwicklung analoger Informationsmittel (Flyer usw.).

Die Gewinnung und Bindung von Personal basiert auf verschiedenen, immer wieder den Entwicklungen am Arbeitsmarkt folgenden Handlungsansätzen. In 2021 wurden u.a. die materiellen Arbeitsbedingungen für die Belegschaft erneut spürbar verbessert; zu nennen ist hier die Anhebung der monatlichen Entgelte um 2,5 %; für das Jahr 2022 wurde eine Steigerung der Entgelte um durchschnittlich 2,25 % vereinbart. Die steuerfreien Leistungen bei Nutzung des gesamten gesetzlich zulässigen Rahmens konnten monatlich gewährt werden. Die stabile wirtschaftliche Situation ermöglichte es, am Jahresende an die Mitarbeiterinnen eine freiwillige Einmalzahlung auszuzahlen.

Die Entscheidung der Geschäftsführung, in die Werbung von Arbeitskräften und Auszubildenden stärker zu investieren, wurde für das aktuelle Kalenderjahr aufrechterhalten.

Der Sozialstiftung Köpenick ist es seit der Gründung 1997 ein zentrales Anliegen, Mitarbeiterinnen auszubilden. Die generalistische Pflegeausbildung wird trotz des damit sehr aufwändigen Umsetzungsprozesses unterstützt. Auch in 2021 konnte die gewünschte Anzahl von Auszubildenden gewonnen werden.

Hinsichtlich der Corona-Pandemie lässt sich aus Sicht der Geschäftsführung feststellen, dass die Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags oder der Weitergabe von Infektionen, der notwendigen Freistellung von betreffenden Mitarbeiterinnen, der Bereitstellung von Hygiene- und Desinfektionsmitteln sehr gut geeignet waren. Die unaufgeforderte Rückmeldung insbesondere der Heimaufsicht und des Bezirksamts Treptow-Köpenick, mit denen die Kooperation insgesamt gut gelungen ist, bestätigte diese Sicht. Die hausinternen Herausforderungen waren erheblich. Deshalb hat die Geschäftsführung ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, dass die festgelegten Krisen Strukturen und Prozesse, insbesondere die Pandemie-Planungsstäbe an den Standorten Werlseestraße und Spindlersfeld, konsequent funktionierten, die Kommunikation zur Belegschaft durchgängig praktiziert, der Kontakt zu den Behörden aufrechterhalten wurde usw.



Trotz der Einflüsse der Corona-Pandemie wurden die unternehmensinternen Prozesse - insgesamt betrachtet - reibungslos realisiert. Aufgrund der guten Voraussetzungen in der EDV-Ausstattung wurden Videokonferenzen und Telefonkonferenzen weiterhin praktiziert, unter anderem für die Monatsbesprechungen mit den Leitungen der Einrichtungen und der Zentralen Dienste. Zu den regelmäßigen Themen in diesen Besprechungen gehören die Personalausstattung, die Belegung und Kundenzufriedenheit, die betriebswirtschaftliche Situation sowie das Risikomanagement.

9. Kuratoriumstätigkeit

Das Kuratorium tagte zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in vier regulären Sitzungen. Die eigentlich geplante Kuratoriumsklausur wurde wegen der Pandemie nicht durchgeführt.

Es wurden sechs Beschlüsse gefasst. Zu den Beschlüssen gehören:

- in der Kuratoriumssitzung am 23.06.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und die Entlastung der Geschäftsführung
- in der Sitzung am 29.09.2021 die Beauftragung der Schomerus & Partner mbB mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021
- in der Sitzung am 08.12.2021 die Bestätigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes 2022
- mit Umlaufbeschluss vom 17.11. bis 24.11.2021 die Zahlung und Höhe der außerordentlichen freiwilligen Einmalzahlung 2021 für die Belegschaft.

Auf den Tagesordnungen standen darüber hinaus strategische Fragen der Ausrichtung der Sozialstiftung Köpenick.

Des Weiteren widmete sich das Kuratorium wesentlichen Fragen des laufenden Geschäftsbetriebes z.B. zur notwendigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen (u.a. Weiterentwicklung der materiellen Arbeitsbedingungen), zu wichtigen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie zu wichtigen Investitionen wie der Installation der Brandmeldeanlage.

Im Kuratorium erfuhr die Corona-Pandemie eine hervorgehobene Bedeutung. Die Geschäftsführung informierte das Kuratorium in den Sitzungen ergänzend zu zwischenzeitlichen Informationen über die Entwicklungen in den Einrichtungen und die ergriffenen Maßnahmen.



Mit der Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen änderte sich die Besetzung des Kuratoriums. Der bisherige Vorsitzende, Herr Gernot Klemm, stellte sich nicht mehr zur Wahl als Bezirksstadtrat. Frau Carolin Weingart übernahm satzungsgemäß die Funktion der Kuratoriumsvorsitzenden der Stiftung mit Ihrer Wahl in der BVV als zuständige Stadträtin für Soziales des Bezirks Treptow-Köpenick zum 04.11.2021.

Berlin, im März 2022

gez. Rainer Kleibs

gez. Natalija Ingendorf

Geschäftsführung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater ▪ Rechtsanwälte ▪ Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Dezember 2021

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:

- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
- Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
- Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
- SCHOMERUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Charlottenburg HRB 39577 B)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG) heranzuziehen.

2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrages etwas anderes ergibt.
- (2) Gegenstand des Auftrages ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von SCHOMERUS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich. Eine Haftung für derartige telefonische Auskünfte oder für schriftliche Entwürfe wird ausgeschlossen.

5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung von SCHOMERUS, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. (1) verpflichten.
- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.

7. Haftungsausschluss und Haftung, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Schadensfall“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurück zu führen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Partnerschaftsgesellschaft zu. SCHOMERUS weist darauf hin, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten eine höhere oder niedrigere, in gerichtlichen Angelegenheiten eine höhere, als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Partnerschaftsgesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorsschüsse und Auslagenersatz zu verlangen.

9. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsangehörigen besonders hin, so sind sie von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Gebührenansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Gefährdung der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Mindestfristen auf, eine längere Aufbewahrung ist nicht geschuldet.

12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilun-

gen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Schriftsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.

- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und soweit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihnen empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere

Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Gebühren- und Haftpflichtstreitigkeiten ist der Kanzleisitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig oder nicht etwas anderes vereinbart wird.

16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein Anliegen. Deshalb halten wir uns an die datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche sich insbesondere aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) ergeben.

Nachfolgend informieren wir Sie über die Einzelheiten der von uns durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre diesbezüglichen Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet werden, richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag.

1. Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Information zu gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche für die Datenverarbeitung sind gemeinsam:

**Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
(Amtsgericht Hamburg PR 7)

**Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer**
(Amtsgericht Hamburg PR 361)

**Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft**
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)

Kontaktdaten jeweils:

Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 37 601-00 Telefax: +49 (0)40 36 601-199
E-Mail: info@schomerus.de

**Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer**
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)

Kontaktdaten:

Bülowstraße 66 · 10783 Berlin

Telefon: +49 (0)30 23 60 88 60 · Telefax: +49 (0)30 23 60 88 66 199
E-Mail: npo@schomerus.de

Information zu gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Die Datenverarbeitung im Rahmen von Mandatsverhältnissen wird ganz oder teilweise von den vorgenannten Gesellschaften gemeinsam erbracht, die hierfür gemeinsame Server und IT-Leistungen nutzen und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Mittel hierzu gemeinsam festlegen. Die Gesellschaften gelten daher als „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ i.S.v. Art. 4 Nr. 7 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO.

Wir haben in einer Vereinbarung festgelegt, dass generell die „Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ dafür zuständig ist, unsere Pflichten gemäß der DS-GVO zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen und Informationspflichten. In näher festgelegten Einzelfällen kann eine andere Gesellschaft zuständig sein, wenn sie mit dem betreffenden Vorgang am engsten verbunden ist (bspw. als Partei eines bestimmten Vertrages).

Jegliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und Ihren Rechten als betroffene Person können Sie selbstverständlich an jede unserer Gesellschaften bzw. Ihre jeweiligen Ansprechpartner und/oder unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) richten.

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter:

Frau Carola Sieling
Technologiewerft GmbH
c/o Kanzlei Sieling

Gurlittstraße 24
20099 Hamburg

E-Mail: datenschutz@schomerus.de

2. Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, insbesondere berechtigte Interessen unsererseits

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns erfolgt in erster Linie aufgrund eines Auftrags (Mandatierung) und zum Zwecke der Erfüllung des entsprechenden Vertrages. Daneben kann eine Datenverarbeitung auch aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung und/oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erfolgen.

a) Zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Vertragserfüllung infolge der Aufträge (Mandatierungen), die einer der nachfolgenden Gesellschaften erteilt werden:

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)

Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)

Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)

Ebenso kann eine Datenverarbeitung zu dem Zweck erfolgen, vorvertragliche Maßnahmen durchzuführen, die zur Anbahnung bzw. zum Abschluss eines derartigen Auftrages bzw. Mandatsverhältnisses notwendig sind.

Gegenstand der Aufträge ist insbesondere die Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung und der insoweit erforderlichen Datenverarbeitung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Die weiteren Einzelheiten zu den Zwecken der jeweils erforderlichen Datenverarbeitungen können Sie daher den zugehörigen Vertragsunterlagen und Auftragsbedingungen entnehmen.

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir typischerweise folgende Informationen:

Anrede sowie Vor- und Nachname, Anschrift, eine gültige E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie Informationen, die für die Erfüllung des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können, um Sie angemessen beraten und vertreten zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO

b) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie uns gegenüber eine Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke gegeben haben, begründet diese Einwilligung die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Verarbeitung. Dies gilt auch bzgl. der Verarbeitung sogenannter besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Da jede Einwilligung sich auf einen oder mehrere individuelle Verarbeitungszwecke bezieht, können diese nicht allgemeinverbindlich beschrieben werden. Diese Zwecke werden daher im Zusammenhang mit der Erteilung der jeweiligen Einwilligung erläutert.

Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (auch dann, wenn Sie die Einwilligung bereits vor der Geltung der DS-GVO erteilt haben). Der Widerruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen unberührt bleibt, die aufgrund Ihrer Einwilligung und vor deren Widerruf erfolgt sind.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) DS-GVO Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO (bei Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

c) Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, soweit berechtigte Interessen vorliegen, bspw. in folgenden Fällen:

• Direktwerbung

Sofern eine Mandatsbeziehung besteht, nutzen wir die Kontaktdaten von Mandanten ggf. zu Zwecken der Direktwerbung, bspw. für eigene Veranstaltungen. Dies dient dem berechtigten Interesse, im Rahmen bereits bestehender Kunden- bzw. Mandatsbeziehungen weitere eigene Angebote zu bewerben. Soweit Sie der Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen, erfolgt diese jedoch nicht mehr.

• Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Verarbeitung für die Verhinderung von Betrug erforderlich ist. Soweit eine solche Erforderlichkeit besteht, liegt ein berechtigtes Interesse an der entsprechenden Datenverarbeitung vor, da ansonsten die Wahrnehmung der betreffenden Rechte verhindert würde.

• Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Hausrechts

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann erfolgen, soweit dies zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit und des Hausrechts erforderlich ist. Sowohl die IT-Sicherheit als auch das Hausrecht haben den Zweck, eine reibungslose Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und den Schutz der vorhandenen Daten und Mandatsgeheimnisse zu sichern. Insoweit besteht ein berechtigtes Interesse wie auch eine entsprechende Verpflichtung unsererseits.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO

3. Empfänger von Daten bzw. Kategorien von Empfängern

Innerhalb unserer Gesellschaften erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der uns erteilten Aufträge bzw. darauf bezogener vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen, zur Erfüllung unserer berechtigten Interessen und/oder zur Erfüllung der von Ihrer Einwilligung umfassten Zwecke benötigen. Dazu gehört auch ein Zugriff der Mitarbeiter der IT-Abteilung zu dem Zweck, die Funktionalität der Systeme und damit die Erfüllung der uns erteilten Aufträge wie auch die IT-Sicherheit zu gewährleisten. Ferner kann auch ein Zugriff durch die Schomerus Service GmbH zu Zwecken der Direktwerbung, bspw. für eigene Veranstaltungen oder Newsletter, erfolgen.

Darüber hinaus erhalten von uns eingesetzte Dienstleister bzw. Erfüllungshelfen Zugriff auf personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist und soweit sie sich uns gegenüber zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Vertraulichkeit sowie zur Wahrung des Berufs-/Mandatsgeheimnisses verpflichtet haben. Insbesondere sind dies Dienstleister bzw. Erfüllungshelfen in den Kategorien IT-, Software- und Netzwerkdienstleistungen, Telekommunikation, Aktenarchivierung, Papier- bzw. Aktenvernichtung, Logistik.

Als Berufsgeheimnisträger sind wir zur Verschwiegenheit bzgl. aller mandatsbezogenen Informationen verpflichtet. An weitere Empfänger werden Daten daher nur dann weitergegeben, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind oder wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung von Daten an Drittländer (d.h. solche, die nicht zur EU oder zum EWR gehören) oder an internationale Organisationen findet grundsätzlich nicht statt.

Ausnahmsweise kann eine solche Datenübermittlung stattfinden,

- wenn Sie in diese Übermittlung ausdrücklich eingewilligt haben,
- soweit dies zur Erfüllung eines Vertrages zwischen uns und Ihnen erforderlich ist oder aber zum Abschluss bzw. zur Erfüllung eines Vertrages, der in Ihrem Interesse zwischen uns und einem Dritten geschlossen werden soll (bspw. bei Mandaten mit Auslandsbezug),
- soweit eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht (bspw. steuerrechtliche Meldepflichten), oder
- soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt zunächst solange, wie dies zur Erfüllung des betreffenden Auftrags erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine längere Speicherung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sein, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (zehn Jahre nach Beendigung des Auftrags) und für Rechtsanwälte (sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) sowie von handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO), die eine Speicherung von bis zu zehn Jahren vorsehen.

Weiterhin kann eine längere Speicherung bei Mandaten erfolgen, die als Dauerauftrag erteilt werden; insoweit werden Daten, die für mehrere Einzelaufträge benötigt werden können, für die Dauer des gesamten Auftragsverhältnisses gespeichert.

Zudem kann eine längere Speicherung erfolgen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, bspw. zur Sicherung von Nachweisen. Die Dauer der Speicherung hängt in diesen Fällen von der gesetzlichen Verjährungsfrist des betreffenden Anspruchs ab. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre, gerechnet ab dem Ende desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Soweit keine Speicherung aus einem der vorgenannten Gründe mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

6. Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die folgenden Rechte:

• Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

• Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung von Daten zu Ihrer Person zu verlangen, die bei uns unrichtig gespeichert sind, oder deren Vervollständigung zu verlangen, soweit sie bei uns unvollständig gespeichert sind.

• Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, soweit die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber die Löschung der Daten ablehnen, soweit wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder soweit Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

- **Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO)**

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

- **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG 2018)**

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

Zudem haben Sie ein

Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

Wenn wir Daten zu Ihrer Person aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, können Sie dem aus Gründen widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Außerdem können Sie einer Datenverarbeitung widersprechen, wenn wir diese zu Zwecken der Direktwerbung vornehmen.

Zur Ausübung Ihrer Rechte nutzen Sie am besten die Kontaktdaten unseres/unserer Datenschutzbeauftragten (s.o. Ziffer 1.). Sie können sich aber auch über alle weiteren Kontaktdaten gemäß Ziffer 1. an uns wenden.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, Erforderlichkeit der Bereitstellung für einen Vertragsabschluss, mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Soweit Sie uns einen Auftrag erteilen, müssen Sie uns aufgrund entsprechender vertraglicher Mitwirkungspflichten diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung des Auftrages selbst erforderlich sind. Welche Daten insoweit im Einzelnen bereitgestellt werden müssen, hängt vom Inhalt des jeweiligen Auftrages ab.

Darüber hinaus ist es bereits für den Vertragsschluss erforderlich, dass Sie uns die unter Ziffer 2. a) beschriebenen Daten zur Verfügung stellen, die zur Begründung und Durchführung der Mandatsbeziehung erforderlich sind.

Ohne die Bereitstellung der entsprechenden Daten können wir keinen Vertrag mit Ihnen schließen bzw. unsere vertraglichen Pflichten nicht erfüllen und Ihren Auftrag nicht ausführen.